

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 813
Urteil Nr. 28/95 vom 21. März 1995

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 30 Absatz 3 des Gemeindewahlgesetzes, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, G. De Baets und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil in unverzüglicher Beantwortung:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 51.148 vom 17. Januar 1995 in Sachen E. Moris hat der Staatsrat - Verwaltungsabteilung - folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 30 Absatz 3 des Gemeindewahlgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, soweit er bestimmt, daß auf dem Stimmzettel kein kleineres Stimmfeld hinter dem Namen der Einzelkandidaten steht? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Bei den am 9. Oktober 1994 in Keerbergen durchgeführten Gemeindewahlen war E. Moris der einzige Kandidat der Liste Gember (Listennummer 13). Dem am 9. Oktober 1994 unterzeichneten Protokoll des Hauptwahlvorstands zufolge hat diese Liste keinen Sitz erhalten.

E. Moris hat die Gemeindewahlen vor der Permanentdeputation des Provinzialrates von Brabant durch ein Beschwerdeschreiben vom 13. Oktober 1994 beanstandet, in dem er sich auf eine Verletzung der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz berief, insofern der Stimmzettel für die Liste Gember Nr. 13 kein Stimmfeld hinter seinem Namen aufwies, sondern nur im Kopffeld. Hilfsweise beantragte der Kläger bei der Permanentdeputation, dem Hof eine präjudizielle Frage zu stellen.

Am 8. November 1994 hat die Permanentdeputation die Beschwerde abgewiesen; am 24. November 1994 hat sie die Gemeindewahlen von Keerbergen für gültig erklärt.

Inzwischen hatte E. Moris am 16. November 1994 beim Staatsrat Berufung gegen den Beschluß der Permanentdeputation vom 8. November 1994 eingelegt. In seinem Urteil Nr. 51.148 vom 17. Januar 1995 hat der Staatsrat die vorgenannte präjudizielle Frage gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist mit am 24. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom 24. Januar 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 7. Februar 1995 haben die referierenden Richter L.P. Suetens und R. Henneuse in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes vor dem Hof Bericht erstattet und die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Verfahren mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Die Schlußfolgerungen der referierenden Richter wurden gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes E. Moris mit am 8. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

E. Moris hat mit am 20. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den

Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

1. Der vor dem Staatsrat auftretende Kläger gibt vor, daß Artikel 30 Absatz 3 des Gemeindewahlgesetzes die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletze.

Der genannte Artikel 30 Absatz 3 lautet folgendermaßen: « Hinter dem Namen und Vornamen jedes Kandidaten, außer bei Einzelkandidaturen, steht ein kleineres Stimmfeld. »

Dem vor dem Staatsrat auftretenden Kläger zufolge « stellt diese Aufmachung des Stimmzettels (...) eine ernsthafte Diskriminierung des Klägers gegenüber allen anderen auf dem Stimmzettel angeführten Kandidaten dar », d.h. gegenüber jenen Kandidaten, die sich gemeinsam mit anderen auf einer Liste befinden.

2. Artikel 30 Absatz 3 des Gemeindewahlgesetzes führt eine unterschiedliche Behandlung zwischen zwei Kategorien von Kandidaten ein:

a) den Kandidaten, die sich gemeinsam mit anderen auf einer Liste befinden und hinter deren Namen und Vornamen ein Stimmfeld vorgesehen ist;

b) dem Einzelkandidaten, dessen Liste zwar ein Kopfstimmfeld aufweist, nicht aber ein Stimmfeld hinter seinem Namen und Vornamen.

3. Der Abdruck eines Stimmfeldes auf dem Stimmzettel neben dem Namen und Vornamen jedes Kandidaten einer Liste mit mehreren Kandidaten wird durch das Bemühen des Gesetzgebers gerechtfertigt, es dem Wähler zu ermöglichen, eine oder mehrere Vorzugsstimmen abzugeben.

Der Wähler gibt seine Stimme im Kopffeld ab, wenn er für eine bestimmte Liste stimmen will und die Reihenfolge akzeptiert, in der die Kandidaten auf dieser Liste erscheinen.

Wenn der Wähler für eine bestimmte Liste seine Stimme abgeben, jedoch die Reihenfolge, in

der die Kandidaten auf dieser Liste auftreten, abändern möchte, gibt er eine oder mehrere namentliche Stimmen in dem Stimmfeld ab, das sich hinter dem Namen und Vornamen des oder der Kandidaten, denen er eine Vorzugsstimme geben möchte, befindet.

Im Fall einer Liste mit einem Einzelkandidaten stellt sich selbstverständlich nicht die Frage, die Reihenfolge auf der Liste abzuändern.

4. In seinem Begründungsschriftsatz räumt der vor dem Staatsrat auftretende Kläger ein, daß es bei einer Liste mit einem Einzelkandidaten nicht notwendig sei, die Reihenfolge abzuändern. Er führt jedoch an, daß mit Sicherheit behauptet werden könne, daß Artikel 30 Absatz 3 des Gemeindewahlgesetzes dazu führe, «daß ein Einzelkandidat (...) weniger Stimmen auf sich vereinigen wird, als er (oder seine Liste) erhalten würde, wenn trotzdem hinter seinem Namen und Vornamen ein (kleineres) Stimmfeld stehen würde ». Diesbezüglich weist er darauf hin, daß «bei den Gemeindewahlen die Tendenz, namentliche Stimmen abzugeben, noch größer ist », als bei anderen Wahlen. Eine Analyse des Wahlergebnisses der am 9. Oktober 1994 in der Gemeinde Keerbergen durchgeführten Wahlen zeige, daß auf 84,82 v.H. der Stimmzettel hinter dem Namen eines oder mehrerer Kandidaten gewählt worden sei.

5. Diese Feststellungen und Überlegungen ändern nichts daran, daß ein objektiver Unterschied zwischen einer Liste mit einem Einzelkandidaten und einer Liste mit mehreren Kandidaten besteht.

Die konkrete Feststellung, daß eine Mehrheit der Wähler, deren Wahl auf eine Liste mit mehreren Kandidaten gefallen ist, es vorgezogen hat, hinter dem Namen eines oder mehrerer Kandidaten ihre Stimme abzugeben, erbringt an sich keineswegs den Beweis, daß der vor dem Staatsrat auftretende Kläger als einziger Kandidat seiner Liste durch das Fehlen eines Stimmfeldes hinter seinem Namen hätte benachteiligt werden können.

6. Der aufgrund von Artikel 30 Absatz 3 des Gemeindewahlgesetzes entstehende Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium; er ist angemessen gerechtfertigt, und es wird nicht ersichtlich, daß er den Kandidaten, der als Einzelkandidat auf einer Liste auftritt, benachteiligt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 30 Absatz 3 des Gemeindewahlgesetzes verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit er bestimmt, daß auf dem Stimmzettel kein Stimmfeld hinter dem Namen der Einzelkandidaten steht.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève